

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach)

Vom 10. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Survey Statistics beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics des Fachbereichs IV an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs Survey Statistics folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule)

1. mit einer Note von 2,0 oder besser in einem mathematisch-statistisch ausgerichteten Studiengang der Fachrichtung Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder Statistik.
2. mit einer Note von 2,0 oder besser in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Soziologie, wenn Kompetenzen im Umfang von 24 LP aus dem Bereich Mathematik, Statistik oder quantitative Methoden nachgewiesen werden.
3. mit einer Note von 2,0 oder besser in einem den zuvor aufgelisteten Bachelor-Studiengängen affinen Studiengang, der einen Anteil von mindestens 30 LP aus dem Bereich Mathematik, Statistik oder quantitative Methoden hat.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Affinität sowie über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,1 und 2,5 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall. In diesem Fall muss der Bewerbung ein Motivationsschreiben für den Studiengang beigefügt werden.

2) Über die nachzuweisenden Kenntnisse hinaus werden Kenntnisse in folgenden Bereichen empfohlen und für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt:

- Es werden gute Kenntnisse in der Programmiersprache R erwartet.
- Es werden gute Englischkenntnisse vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Survey Statistics wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.

(2) Der Masterstudiengang Survey Statistics ist ein forschungsorientierter Studiengang. Er richtet sich mit modernen statistischen Methoden an die sich wandelnden Anforderungen der internationalen anwendungsorientierten, institutionellen und amtlichen Statistik. Er ist auf die Vermittlung spezifischer Kompetenzen ausgerichtet, die aus den besonderen statistischen Fragestellungen im internationalen Kontext erwachsen. Neben der Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen wird die Sozial- und Persönlichkeitskompetenz der Studierenden gestärkt.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ergibt sich wie folgt:

Es müssen 15 SWS Pflichtkurse, 25 SWS Wahl- bzw. Wahlpflichtkurse sowie Masterarbeit und zugehöriges Kolloquium absolviert werden.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Sie dauern pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 20 und 30 Minuten.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.

(2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

(3) Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium ergänzt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 für den Master-Studiengang Survey Statistics als 1-Fach-Studiengang erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 20, S. 16). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2015/2016 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2018/2019 nach der Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2012 ablegen.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Survey Statistics vom 18.12.2012 außer Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang

Master-Studiengang Survey Statistics (1-Fach-Studiengang)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Keine
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2): Siehe § 2 (1) dieser FPO

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 40 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 15 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 25 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Survey Sampling	1	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder E-Klausur (2 Stunden)
Elements of Statistics and Econometrics	1	6	10		Klausur (2 Stunden)
Monte-Carlo Simulation Methods	1	4	10	Teilnahme am R-Vorkurs	Hausarbeit/Poster mit Präsentation
Research Project	3	2	10	Präsentation von Zwischenständen	Forschungsbericht (= Hausarbeit)
Master's Thesis	4	2	30	Präsentation im Kolloquium	Masterarbeit mit Kolloquium

Wahlpflichtmodule Survey-Statistics (5 Module müssen gewählt werden)

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Weighting and Calibration	1-3	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder Hausarbeit
Variance Estimation	1-3	2	5		Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Introduction to Bayes Statistics	1-3	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder Hausarbeit
Statistical Analysis of Incomplete Data	1-3	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder Hausarbeit
Panel Surveys	1-3	2	5		Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit
Indicators of Economic and Social Statistics	1-3	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder Hausarbeit

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Statistical Disclosure Control	1-3	2	5		Hausarbeit und Präsentation
Small Area Estimation	1-3	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Survey Econometrics	1-3	2	5		Klausur (2 Stunden) oder E-Klausur (2 Stunden)
EMOS Core	1-3	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Modern Methods in Survey Statistics	1-3	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Seminar: Methods of Survey Statistics	1-3	2	5		Hausarbeit und Präsentation

Wahlpflichtmodule Statistik (2 Module müssen gewählt werden)

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Multivariate Statistics	2	5	10	Bestandene Klausur als Vorleistung	Hausarbeit
Statistical Modeling	2	5	10	Bestandene Klausur als Vorleistung	Hausarbeit
Experimental Design	2/3	5	10	Bestandene Klausur als Vorleistung	Hausarbeit
Modern Methods in Statistics	2/3	5	10	Bestandene Klausur als Vorleistung	Hausarbeit
Applied Time Series and Financial Econometrics	2/3	4	10	Gemäß FPO M. Sc. Economics	Gemäß FPO M. Sc. Economics

Wahlpflichtmodule Statistik-Anwendung (1 Modul muss gewählt werden)

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Application (Wahlmodul außerhalb des Faches mit Bezug auf empirische Methoden/Statistik)	2/3		10		Gemäß FPO des exportierenden Faches
Official Statistics	1-3		10		Klausur/mdl. Prüfung im Verbund mit Eurostat/ESS im Anerkennungsverfahren
Wahlmodul Statistik	3		10	Siehe Wahlpflichtmodule Statistik	Siehe Wahlpflichtmodule Statistik

Zusatzmodule:

Es können weitere 2 Module belegt werden (Maximalumfang von 20 LP), die nicht in die Gesamtnote eingehen, aber im Zeugnis aufgeführt werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Survey Statistics.

1. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

2. Verpflichtende Praktika

Keine